

Änderungsantrag

Hannover, den 17.10.2019

Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Schuldenbremse in Niedersachsen - Verankerung einer Tilgungsverpflichtung in der Landeshaushaltsordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3258

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 18/4850

Der Landtag wolle Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung in der Fassung der Beschlussempfehlung mit folgender Änderung beschließen:

In Nummer 2 wird dem § 18 a der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verschuldung am Kreditmarkt ist um 5 Milliarden Euro bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2029 abzubauen; die konjunkturelle Entwicklung ist dabei zu berücksichtigen.“

Begründung

Die Landesregierung möchte mit ihrem Gesetzentwurf in der Drucksache 18/3258 bzw. den Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen in der Drucksache 18/4850 die Schuldenbremse in der Niedersächsischen Verfassung und in der Landeshaushaltsordnung (LHO) regeln. Dieser Entwurf beinhaltet allerdings keine Regelung zum Abbau von Altschulden.

Dieser Änderungsvorschlag hat zum Ziel, die geplante Rückführung von Altschulden gesetzlich festzuschreiben.

Der Landesrechnungshof (LRH) hat während der Anhörung am 24.04.2019 und im Jahresbericht 2019 darauf hingewiesen, dass die Einführung der Schuldenbremse das Land nicht von der Verpflichtung befreie, die Altschulden in Höhe von rund 60,7 Milliarden Euro zurückzuführen.

So heißt es in der Stellungnahme des LRH vom 17.04.2019:

„Künftig wird das Land vor der Herausforderung stehen, dauerhaft für einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu sorgen, damit die Schuldenbremse eingehalten werden kann. Gleichzeitig muss es die hohen Investitionsbedarfe bewältigen. Es gilt somit, einen Weg zu finden, einerseits zu verbindlichen Aussagen zur Schuldentilgung zu kommen und sich andererseits nicht dem Vorwurf auszusetzen, die Schuldenbremse wirke im Ergebnis als Investitionsbremse.“

Denkbar wäre beispielsweise die Aufnahme einer Regelung in die LHO, die an eine entsprechende bayerische Regelung angelehnt ist. Nach der bayerischen Haushaltsordnung soll die Verschuldung am Kreditmarkt bis zum Jahr 2030 abgebaut werden. Die konjunkturelle Lage des Landes ist dabei zu berücksichtigen. In Niedersachsen müsste man zwangsläufig mit anderen Maßstäben einsteigen, zum Beispiel dass das Land 5 Milliarden Euro bis zum Jahr 2030 tilgen soll, ebenfalls unter Berücksichtigung der konjunkturellen Lage. Nach Ablauf dieser 10 Jahre würde das Land sich eine neue Zielvorgabe geben.“

Im Jahresbericht 2019 thematisiert der LRH die Notwendigkeit von verbindlichen Festlegungen zum Schuldenabbau:

„Aus Sicht der externen Finanzkontrolle ist hier ein höherer Grad an Verbindlichkeit durch eine bereits im Haushaltsplan veranschlagte Schuldentilgung notwendig. Ohne konkrete und verbindliche Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers besteht das Risiko, dass die Schuldentilgung erneut zugunsten anderer Prioritäten zurückgestellt wird. Das Land sollte daher verbindliche Zielvorgaben für die Schuldentilgung gesetzlich festlegen.“

Aktuellen Medienberichten zufolge befürwortet auch die CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag die Einführung einer Tilgungsverpflichtung in der LHO (HAZ vom 3. Juni 2019 „Niedersachsens SPD will die Schuldenbremse lockern“).

Der vorliegende Änderungsantrag greift die Kritik und die Vorschläge für den Gesetzentwurf der Landesregierung auf.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer